

mit ihrer Erlaubniss durch Dritte, ein Gemeindebeschluss — und auf Grund des giltigen Zuständigkeitsgesetzes, der Städte- und Landgemeinde Ordnung, dessen Genehmigung durch die vorgesetzte Aufsichtsstelle erforderlich ist.

In anderen Staaten bestimmen Gesetze und Verordnungen, dass alle urgeschichtlichen Denkmäler und Funde einer staatlichen Centralstelle angezeigt werden müssen. Als empfehlenswertheste Einrichtung dieser Art ist wohl die in Oesterreich eingesetzte „K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“ zu bezeichnen, welche durch ihre in allen Ländern des ausgedehnten Reiches angestellten Conservatoren Kenntniss von den urgeschichtlichen Funden erlangt. Diese Conservatoren sind gleichzeitig verpflichtet, die Ausgrabung und Erhaltung der auf Staats- oder Gemeindegrund und, soweit die bestehenden Gesetze es gestatten, auch auf Privatboden gefundenen Alterthümer zu überwachen.

Hierdurch wird nicht allein der Zerstörung derselben durch Laien oder Unberufene vorgebeugt, sondern es wird vor Allem auch erreicht, dass derartige Funde von Fachleuten geprüft werden können, ehe sie der Finder veräußert, und andererseits wird dem Staate zuerst Gelegenheit gegeben, eventuell die für die Urgeschichte des Landes bedeutungsvollen Fundgegenstände für die Staatssammlungen selbst zu erwerben, oder, wenn dies nicht unbedingt nöthig ist, Provinzialstädten oder Vereinen, welche für Erforschung und Erhaltung der heimischen Vorgeschichtsdenkmäler thätig sind, zu ermöglichen, dieselben für ihre Sammlungen anzukaufen, erforderlichen Falls selbst durch vom Staate zu gewährende finanzielle Beihilfen.

Eine ähnliche Einrichtung liesse sich wohl leicht auch für das Königreich Sachsen treffen, wenn die hier seit dem vorigen Jahre bestehende „Königl. Sächsische Kommission für Geschichte“ durch Berufung eines oder mehrerer mit den urgeschichtlichen Verhältnissen Sachsens vertrauten Mitglieder erweitert und ihr Arbeitsgebiet auch auf die urgeschichtlichen Denkmäler ausgedehnt würde, oder, was wohl das Empfehlenswertheste und Richtigste wäre, die Direction der K. prähistorischen Sammlung in Dresden als diejenige staatliche Centralstelle ernannt würde, bei welcher die urgeschichtlichen Funde sofort anzuzeigen sind.

Diese Anzeigepflicht müsste sich zunächst erstrecken auf alle Funde, welche auf Staatsgrund und bei Staatsunternehmungen gemacht werden. Die hierbei beschäftigten Techniker, Forstleute, Landwirthe und anderen Beamten müssen verpflichtet werden, dieselben sofort bei der Commission oder bei der Direction der Staatssammlung anzuzeigen, damit diese bei ausgedehnteren Fundplätzen rechtzeitig weitere Massregeln zur wissenschaftlichen Ausbeutung ergreifen können, sowie die Fundgegenstände selbst an die Staatssammlung zur Aufbewahrung abzuliefern, um eine Beschädigung oder Zerstörung derselben zu verhüten und so dem Staate die auf seinem Grund und Boden gefundenen Alterthümer zu erhalten. Zur vollständigen Erreichung dieses Zweckes ist es weiter unbedingt erforderlich, dass Ausgrabungen nach urgeschichtlichen Alterthümern auf staatlichem Grund ohne Genehmigung der Staatsregierung und ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen streng untersagt werden, wie dies in einzelnen Fällen in Sachsen bereits geschehen ist, so z. B. für die interessante Gruppe von Hügelgräbern im Thümmlitzer Walde bei Leisnig auf dem Staatsforstrevier Seidewitz.